

Sehr geehrter Herr Daniele,

zu Ihrem Antrag nach BayDSG / BayUIG / VIG per E-Mail vom 17.06.2022 teile ich Ihnen folgendes mit:

Da ich bei einem Kaufvertrag über ein Grundstück weder den Tatbestand einer Umwelt- noch einer Verbrauchsinformation eröffnet sehe (siehe Art. 2 Abs. 2 BayUIG, § 2 Abs. 1 VIG), scheiden die beiden von Ihnen zitierten Anspruchsgrundlagen nach BayUIG und VIG aus. Als einzige Anspruchsgrundlage für die Auskunftserteilung verbleibt insofern Art. 39 BayDSG, wie Sie dem anhängenden Informationspapier des BayLfD unter der Nr. 21 entnehmen können, gibt es im BayDSG keine gesetzliche Regelung über eine etwaige Frist zur Beantwortung einer Anfrage. Insofern finde ich Ihre E-Mail vom 19.07.2022 an Bürgermeisterin Bruckmann bezüglich der von Ihnen angenommenen Fristüberschreitung sehr merkwürdig, in jedem Fall aber falsch.

Da ich nicht weiß, was Sie mit den beantragten Daten vorhaben, will ich Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie sich mit dieser Auskunftserteilung nicht über die gefassten Beschlüsse des Marktgemeinderates bezüglich der Geheimhaltungspflicht bzw. der Nichtveröffentlichung vergangener Beschlüsse hinwegsetzen dürfen (BayVG 4 CS 15.381 vom 20.04.2015). Es handelt sich insofern nach wie vor um Sachverhalte aus nichtöffentlichen Sitzungen. Da Sie Marktgemeinderatsmitglied sind, unterliegen die Daten insofern der Schweigepflicht nach Art. 20 GO. Ich verweise zudem auf die möglichen Folgen bei einer durch Sie veranlassten unbefugten Übermittlung (Veröffentlichung) der erhaltenen Daten gem. Art. 23 BayDSG.

Mit anderen Worten: Die Nichtöffentlichkeit kann nicht mit dem Allgemeinen Auskunftsanspruch nach Art. 39 BayDSG „ausgehebelt“ werden. Da ich dies nämlich hinter Ihrem Antrag befürchte, habe ich vorsorglich eine entsprechende Anfrage an den Bayerischen Gemeindetag gestellt. Dort ist man sogar der Ansicht, dass Ihre Anfrage durchaus nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayDSG zurückgewiesen werden könnte, da sich Ihre Anfrage auf vertrauliche Inhalte abgeschlossener behördeninterner Beratungen bezieht (siehe Anhang).

Wir werden Ihnen aber dennoch die gewünschten Daten zukommen lassen, weil Sie die Daten nur in anonymisierter Form wünschen und weil Sie zudem als Marktgemeinderatsmitglied der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Ich darf Sie dringend bitten, dies zu beachten.